

JA

Zuerst Arbeit für Inländer «ZAFI»

Eidgenössische Volksinitiative



B

Bitte unterstützen
Sie uns mit
freiwilligem Porto

Ich möchte «ZAFI» auch finanziell unterstützen:

Kontoangaben:

Konto: **PC 60-41-2**

IBAN: **CH36 0077 8201 4829 4200 1**

VISIONswiss für unser Kinder
6025 Neudorf

Bitte senden Sie mir Einzahlungsschein(e).

Ich bestelle weitere Unterschriftsbogen.

Vorname:

Name:

Strasse/Nr.:

PLZ:

Ort:

eMail:

VISIONswiss für unsere Kinder
Komitee «ZAFI»
6025 Neudorf

Telefonische Bestellung: 041 448 46 02

Herzlichen Dank für Ihre Unterstützung.

JA

Eidgenössische Volksinitiative

Zuerst Arbeit für Inländer «ZAFI»

Die Wirtschaft wächst seit 15 Jahren, aber die Menschen in der Schweiz werden vermehrt arbeitslos, ausgesteuert und landen auf dem Sozialamt. Zuerst Arbeit für Inländer «ZAFI» schiebt dieser Entwicklung nun einen Riegel. Bei 3,2% Erwerbslosigkeit soll die Zuwanderung eingeschränkt werden. Ab diesem Schwellenwert haben inländische Arbeitskräfte den Vorrang.

Wenn Schweizer und Ausländer, welche seit Jahren in unserem Land gearbeitet und am Erfolg mitgebaut haben, entlassen werden, damit sie mit billigeren ausländischen Arbeitskräften ersetzt werden, dann hat die Politik versagt. Jeder Erwerbslose ist ein trauriges Schicksal, welches nicht einfach als Kollateralschaden mit Geld weggewaschen werden kann. Sozial-Gelder sind auch keine moralische Entschuldigung für das Verfehlen der Politik.

Es ist der unantastbare Respekt gegenüber jedem Inländer, die Chance auf eine Arbeitsstelle für diese Menschen zu erhöhen.

Wer Erwerbslosigkeit als Politiker nicht zu minimieren bereit ist, erweist sich als grundlegend respektlos gegenüber dem eigenen Volk, nimmt psychische und gesundheitliche Schädigungen der Bürger achtlos in Kauf und riskiert soziale Unruhen und Armut.

ZAFI - damit alle Schweizer & Ausländer, die unser Land mitgestaltet haben, sowie unsere Kinder in Zukunft Arbeit haben!

- ZAFI eröffnet wieder bessere Arbeitsmarktchancen für **Ü50iger**.
- ZAFI ermöglicht den **U25**-jährigen einen verbesserten Einstieg ins Erwerbsleben.
- ZAFI vermindert den Neu-Zugang von **billigen Arbeitskräften** in unseren Arbeitsmarkt.
- ZAFI schränkt den Zugang von **Grenzgängern** zum Schweizer Arbeitsmarkt ein.
- ZAFI senkt **signifikant die Zuwanderung** und verringert die **Zubetonierung unseres Landes**.
- ZAFI reduziert den **Öko-Wahnsinn**, da Grenzgänger bis zu 4 Std. Arbeitsweg/Tag auf sich nehmen.

Jetzt unterschreiben und sofort zurücksenden!

www.zafi.ch

Bitte den Bogen vollständig oder teilweise ausgefüllt sofort zurücksenden an das Initiativkomitee.

Eidgenössische Volksinitiative «Zuerst Arbeit für Inländer»

Im Bundesblatt veröffentlicht am 13.06.2017

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art.68ff, folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung¹ wird wie folgt geändert:

Art. 121b Inländervorrang bei hoher Erwerbslosigkeit

- Die Schweiz schränkt den Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zum Arbeitsmarkt ein, sobald die Erwerbslosigkeit in der Schweiz gemäss der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation 3,2 Prozent übersteigt.
- Während der Einschränkung des Zugangs von Ausländerinnen und Ausländern zum Arbeitsmarkt dürfen in der Schweiz nur Personen eingestellt werden, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben und:
 - Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sind;
 - das letzte Schuljahr des obligatorischen Grundschulunterrichts in der Schweiz besucht haben;
 - in der Schweiz eine berufliche Grundbildung oder ein Studium an einer Schweizer Hochschule abgeschlossen haben;
 - einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung in der Schweiz haben oder hatten; oder
 - deren bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrags vereinbartes Nettoerwerbseinkommen mindestens 2-mal den Wert des durchschnittlichen in der Schweiz verfügbaren Äquivalenzeinkommens gemäss Gewichtung der jeweils aktuellen Skala der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beträgt.
- Ist die Arbeitslosigkeit in einem Beruf gemäss Berufsbildungsgesetzgebung oder in einem Beruf, für den ein Studium an einer Hochschule erforderlich ist, nach Angaben des Staatssekretariats für Wirtschaft unter 1,0 Prozent, so kann der Bundesrat auf Gesuch hin ein Kontingent für Arbeitsbewilligungen für

Ausländerinnen und Ausländer festlegen, die einen entsprechenden Abschluss vorweisen.

- Die Schweiz fördert prioritär die Weiterbildung und Umschulung von Stellensuchenden, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.
- Es dürfen keine völkerrechtlichen Verträge abgeschlossen werden, die gegen diesen Artikel verstossen.

Art. 197 Ziff. 12²

12. Übergangsbestimmung zu Art. 121b (Inländervorrang bei hoher Erwerbslosigkeit)

- Ist nach Annahme von Artikel 121b durch Volk und Stände die Erwerbslosigkeit höher als der Prozentsatz in Artikel 121b Absatz 1, so ist der Zugang von Ausländerinnen und Ausländern zum Arbeitsmarkt sofort einzuschränken.
- Das Abkommen vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit ist drei Monate nach Inkrafttreten von Artikel 121b zu kündigen, sofern das Abkommen nicht gemäss Artikel 121b angepasst oder bereits gekündigt ist.

¹ SR 101

² Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von der Bundeskanzlei festgelegt.

³ SR 0.142.112.681

Auf dieser Liste können nur **Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt** sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen.

Präsidium Komitee «ZAFI-Zuerst Arbeit für Inländer»: Richard Koller, Döderhof 2, 6025 Neudorf LU; **Mitglieder Komitee «ZAFI-Zuerst Arbeit für Inländer»:** Werner Riesen, Rue des Moulins 33, 1800 Vevey VD; Willi Vollenweider, Chamerstrasse 117, 6300 Zug ZG; Beatrix Habegger, Wankdorf-feldstrasse 69, 3014 Bern BE; Corinne Koller, Döderhof 2, 6025 Neudorf LU; Rolf Häner, Im Zentrum 9b, 6043 Adligenswil LU; Daniel Heierle, Köllikerstrasse 5, 5745 Safenwil AG; Peter Walther, Sonnenrain 7, 6215 Beromünster LU; Daniela Haller, Nollenstrasse 2, 3178 Böisingen FR

Kanton ▶ PLZ ▶

Politische Gemeinde ▶

Nr.	Name, Vornamen Blockschrift, eigenhändig, leserliche Handschrift	Geburtsdatum			Wohnadresse (Strasse, Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle Leer lassen
		Tag	Monat	Jahr			
1▶							
2▶							

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.



Die untenstehende Stimmrechtsbescheinigung wird durch das Initiativkomitee eingeholt.

Ablauf der Sammelfrist: 13.12.2018



Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Ort:

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson:

Datum:

Amtliche

Eigenschaft:

Eigenhändige

Unterschrift:

Amtsstempel